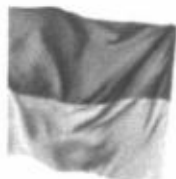




Presseinformation: Burgenland / Verpflichtende Heimquarantäne für Rückkehrer aus betroffenen Skigebieten

post oa presse An:
Gesendet von: Christian Bleich
Blindkopie: BH Oberpullendorf

22.03.2020 17:44



Land
Burgenland

P r e s s e i n f o r m a t i o n

Coronavirus: Verpflichtende Heimquarantäne für Rückkehrer aus betroffenen Skigebieten

Neue Verordnung der burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörden

Das Land Burgenland setzt eine weitere Maßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Eine neue Verordnung der burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörden sieht eine verpflichtende Heimquarantäne für Rückkehrer vor. Das betrifft auch Rückkehrer aus österreichischen Risikogebieten, da ein großer Teil der im Burgenland bestätigten COVID-19-Fälle auf Rückkehrer aus diesen Gebieten zurückzuführen ist. Diese haben sich 14 Tage lang, gerechnet ab der Rückkehr aus dem Skigebiet, in eine selbstüberwachte Heimquarantäne zu begeben.

Betroffen sind Rückkehrer, die noch nicht länger als 14 Tage wieder im Burgenland sind. Die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde kann per Telefon, Fax oder per E-Mail erfolgen. Betroffene Personen haben Namen, Adresse, Ort der Quarantäne, falls dieser von der Adresse abweichen sollte, den Skiort, in dem sie waren und das Datum der Rückkehr bekanntzugeben. Von dieser Regelung betroffen sind:

- Flachau
- Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein
- Großarl mit den Gemeinden Großarl und Hüttschlag
- Heiligenblut
- Gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle
- Land Tirol

Von dieser Verordnung betroffen sind auch österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben, bei Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien.

Ausnahmen von der verpflichtenden Heimquarantäne

Ausgenommen von der verpflichtenden Heimquarantäne sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis vorlegen können, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Dieses Attest darf nicht älter als vier Tage sein.

Weiters kann die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei einer beruflichen Tätigkeit

- in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
- die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
- die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Das gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Christian Bleich, 22. März 2020

Landesmedienservice Burgenland

7000 Eisenstadt, Landhaus, Europaplatz 1

Tel: 02682/600-2093, Mobil: 0664/6124716

Fax: 02682/600-2278

post.oa-presse@bgld.gv.at

www.burgenland.at